

Schutzkonzept ipso!

Standorte: Aarau, Basel Bahnhof, Basel Eulerhof, Bern, Rheinfelden, St. Gallen, Zug, Zürich

Schulen: HWS Huber Widemann Schule, IBZ Schulen, IFA Weiterbildung, ipso!, ipso Haus des Lernens, ipso International School, NSH Bildungszentrum

Ort und Datum: Basel, 11.02.2021

Verantwortliche Person für Schutzkonzepte:

Rafael Diethelm (Leiter Standortmanagement, rafael.diethelm@ipso.ch, Tel 061 202 19 61)

Verantwortliche Personen für Umsetzung an den Standorten:

Aarau	Roger Hochstrasser (Gesamtschulleiter)	Christian Roth (Standortleiter)
Basel Bahnhof	Ilinca Weibel (Gesamtschulleiterin)	Hanka Draganovic (Standortleiterin)
Basel Eulerhof	Johannes Maurovits (Gesamtschulleiter)	Dennis Konrad (Standortleiter)
Bern	Marcel Bollier (Gesamtschulleiter)	Diana Bassin (Standortleiterin)
Rheinfelden	Claudia Assandri (Gesamtschulleiterin)	Isabelle Ramseier (Standortleiterin)
St. Gallen	Marcel Bollier (Gesamtschulleiter)	Ursula Lutz (Standortleiterin)
Zug	Roger Hochstrasser (Gesamtschulleiter)	Susanne Gall (Standortleiterin)
Zürich	Marcel Bollier (Gesamtschulleiter)	Susanne Doswald (Standortleiterin)

Massnahmen von ipso Bildung zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln an den Standorten. Alle Massnahmen beruhen auf den folgenden Dokumenten:

Vom Bund

- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 (Stand 18. Januar 2021)
- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand 14. Januar 2021)
- COVID-19: Anweisungen zur Isolation (Gültig ab dem 24. Dezember 2020)

- COVID-19: Anweisungen zur Quarantäne (Gültig ab dem 24. Dezember 2020)

Von den Kantonen

- Aargau: Weisung Coronavirus - Unterricht an den Volksschulen (15. Februar 2021)
- Aargau: Weisung COVID-19 – Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe II (25. Januar 2021)
- Aargau: Weisung COVID-19 – Präsenzunterricht an den überbetrieblichen Kurszentren (25. Januar 2021)
- Aargau: Weisung COVID-19 - Unterricht an den Höheren Fachschulen im Schuljahr 2020/21 (25. Januar 2021)
- Basel-Stadt: Rahmenschutzkonzept Volksschulen Basel-Stadt (Stand 5. Januar 2021)
- Basel-Stadt: Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Schulen (Sek II, Tertiär und Weiterbildung) (23. November 2020)
- Bern: Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 an den Berufsfachschulen und Mittelschulen (Version 11. Januar 2021)
- St. Gallen: Weisungen zum Unterricht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II während der COVID-19-Epidemie (vom 1. Dezember 2020)
- St. Gallen: Nachtrag zu den Weisungen zum Unterricht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II während der COVID-19-Epidemie (vom 21. Dezember 2020)
- Zürich: COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrigen Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 (8. Februar 2021)

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben betreffend **soziale Distanz**

Verordnungen & Anweisungen	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe II sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. - <i>Kanton Aargau</i> Für die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse gilt auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) zudem eine Maskentragpflicht. In mehrklassigen Abteilungen, in denen Schülerinnen und Schüler der 5. oder 6. Klasse anwesend sind, haben alle Schülerinnen und Schüler der Abteilung eine Maske zu tragen. - In Innenräumen muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für: <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann; - Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - An allen ipso! Standorten gilt für Studierenden ab Sekundarstufe I wie auch für alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden auf dem ganzen Schulareal sowie im Unterricht eine generelle Maskenpflicht. - In Rheinfelden Auf dem ganzen Schulareal gilt für alle Studierenden ab der 5. Klasse eine generelle Maskenpflicht. Wenn Studierende ab der 5. Klasse mit Studierenden aus tieferen Klassen Unterricht haben, müssen alle Studierende eine Maske tragen. - Personen, die aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können, müssen ihre Dispensation mittels Attest bestätigen. Dieses Attest kann nur durch Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Psychotherapeuten ausgestellt werden und ist der Schule vorzuzeigen. - Die Beschaffung der Hygienemasken und die Verteilung wird zentral über den Leiter Standortmanagement organisiert.
<ul style="list-style-type: none"> - Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand). - Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gesamtschulleitende prüft für den Standort, wie viele Personen sich unter Einhaltung der Distanzregel in allen Räumen, sanitären Anlagen, Liften und im Frontoffice befinden dürfen.

- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

- Die Räume werden unter der Leitung des Standortleitenden entsprechend eingerichtet und die maximale Personenkapazität wird sichtbar an der Türe angeschrieben.
- In Schulungsräumen, in denen der Abstand von 1,5 Meter nicht gewährleistet werden kann, wird zwischen den Sitzplätzen eine Trennwand aus Plexiglas installiert, um den Schutz zu gewährleisten. Dennoch gilt auch hier die Maskentragpflicht. Die Verantwortung für die Installation liegt beim Standortleitenden.
- Bei Gruppenarbeiten müssen die Studierende am bestehenden Ort sitzen bleiben. Gruppen können gebildet werden, indem sich die eine Reihe umdreht, ohne jedoch die Stuhlposition zu verändern.
- Um im Fall einer Ansteckung den Ansteckungsverlauf nachverfolgen zu können, sollen während des ganzen Schuljahres immer dieselben Studierende beieinandersitzen.
- Auf dem Schulareal sollten keine Gruppen vom mehr als fünf Personen zusammenstehen.
- Sitzmöglichkeiten in den Gängen werden gegebenenfalls gesperrt oder entfernt.
- Unter der Leitung des Standortleitenden werden Bodenmarkierungen angebracht, um mittels Lenkung der Personenströme die Abstandsregeln einhalten zu können.
- Das Wechseln von Unterrichtsräumen wird soweit möglich vermieden. Es gilt möglichst das Prinzip des Klassenzimmers anstelle des Lehrpersonenzimmers. Dies wird innerhalb der Unterrichtsplanung berücksichtigt und unterliegt der Verantwortung des Gesamtschulleitenden.
- Studierende dürfen wie üblich Esswaren und Getränke mitbringen, sollen sie aber nicht mit anderen teilen.

<ul style="list-style-type: none"> - Die Durchführung von Veranstaltungen ist verboten. - Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen sind verboten. Vom Verbot ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II, einschliesslich der damit verbundenen Prüfungen - Einzellektionen - folgende Aktivitäten, sofern für ihre Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist: Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und Prüfungen im Zusammenhang mit Bildungsgängen, im Bereich der höheren Berufsbildung oder zum Erwerb eines amtlichen Ausweises. - <i>Kanton Aargau</i> In Konsequenz der verschärfenden Beschlüsse des Bundesrats vom 13. Januar 2021 zur Reduktion der Kontakte und der Bewegungen von Erwachsenen im öffentlichen Raum hat der Regierungsrat am 20. Januar 2021 beschlossen, den Präsenzunterricht an den Schulen der Sekundarstufe II ab Montag, 25. Januar 2021 bis Freitag, 26. Februar weitgehend auszusetzen, wodurch der Unterricht in dieser Zeit grundsätzlich als Fernunterricht durchzuführen ist. Ausnahmen aus pädagogischen Gründen: Damit der Lehrplan eingehalten und der Lernerfolg sichergestellt werden kann, ist teilweise weiterhin eine Präsenz vor Ort nötig. Vom Grundsatz des Fernunterrichts kann daher namentlich in folgenden Fällen abgewichen werden: <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Präsenzunterricht für Klassen, Gruppen von Lernenden oder einzelne Lernende mit erhöhtem Betreuungs- resp. Unterstützungsbedarf (bspw. Integrationsvorlehre, Attestklassen, etc.) - Durchführung von Leistungsnachweisen, die nicht im Fernunterricht erbracht werden können oder zu deren Beurteilung die Präsenz vor Ort wichtig ist, insbesondere in Bildungsgängen, in denen eine Semesterpromotion gilt (bspw. Berufsmaturität, WMS, IMS) - Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort 	<ul style="list-style-type: none"> - Es finden keine öffentlichen Anlässe oder andere Veranstaltungen statt. - Es findet kein Präsenzunterricht am Standort statt. Jegliche Bildungsformate werden im Onlineunterricht weitergeführt. Von dieser Massnahme nicht betroffen sind die Grundbildung, Sekundarstufe I und II inklusive Berufsbildung, Sprachkurse (Niveau A1 und A2), überbetrieblichen Kurse (üK) und Einzellektionen. - Für Unterrichtsaktivitäten, für die eine Präsenz vor Ort erforderlich ist, wird durch den Gesamtschulleitenden eine Liste erstellt und der Leiterin operatives Management vorgelegt. - In Aarau Es findet kein Präsenzunterricht für die Sekundarstufe II am Standort statt. Jegliche Bildungsformate werden im Onlineunterricht weitergeführt. - Alle Aktivitäten mit Gesang sind ab Sekundarstufe II verboten. Für die anderen Stufen sind die Abstand- und Hygieneregeln einzuhalten. - Prüfungen dürfen unter Einhaltung der in diesem Konzept beschriebenen Massnahmen bis zu 50 Personen stattfinden. - Sofern die Obergrenze von 50 Personen überschritten wird, muss dies mit der Leiterin Operatives Management abgesprochen werden. - Fremdvermietung an ipso!-Standorten Raumvermietungen an ipso!-Standorten dürfen nur durchgeführt werden, solange der Verwendungszweck nicht gegen die aktuell geltenden nationalen Covid-Verordnung (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020) bzw. kantonale Weisungen verstossen.
---	---

<p>erforderlich ist (bspw. Laborarbeit, Nutzung einer Werkstatt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuweisung eines Arbeitsplatzes an der Schule für die Dauer des Fernunterrichts an Schülerinnen und Schüler auf deren Gesuch hin - Für Aktivitäten im Bereich Kultur mit Jugendlichen in Klassen der Sekundarstufe II gelten die Vorgaben für den nichtprofessionellen Bereich. Für Aktivitäten mit Gesang gilt Folgendes: Im nichtprofessionellen Bereich sind verboten: <ul style="list-style-type: none"> - das gemeinsame Singen ausserhalb des Familienkreises, - die Durchführung von Proben und Aufführungen von Chören oder mit Sängerinnen und Sängern. - An Prüfungen können in begründeten Fällen mehr als 50 Personen teilnehmen. - <i>SBFI</i> Sofern die Obergrenze von 50 Personen überschritten wird, ist keine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich, der Organisator muss aber auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörde darlegen, warum beispielsweise eine Aufteilung in Gruppen à 50 Personen nicht praktikabel ist. - Fremdvermietung an ipso!-Standorten 	
<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag; Wettkämpfe sind verboten. - Sportaktivitäten, die von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird; Wettkämpfe sind verboten. - Für Aktivitäten im Bereich Sport mit Jugendlichen in Klassen der Sekundarstufe II gelten die oben genannten Vorgaben mit folgenden Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht keine Beschränkung der Gruppengrösse. 	<ul style="list-style-type: none"> - Sportaktivitäten dürfen auf der Primarstufe ohne Maske weiter ausgeübt werden, jedoch mit so wenig Körperkontakt wie möglich und unter Einhaltung der Hygieneregeln. - Auf der Sekundarstufe I und II inklusive Berufsbildung sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt untersagt. Für alle andere Sportaktivitäten gilt im Innenraum eine Maskenpflicht und der Abstand von 1,5 Meter muss eingehalten werden; im Freien gilt eine Maskenpflicht, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Die Nutzung der Garderoben und Duschanlagen ist untersagt.

<p>- Sportaktivitäten in Innenräumen sind zulässig, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten.</p>	
<p>- Der Betrieb von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten. Das Verbot gilt nicht für folgende Betriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebskantinen, die ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen verköstigen und betreffend die Abgabe und die Konsumation von Speisen und Getränken folgende Massnahmen im Schutzkonzept vorsehen: für die Konsumation im Restaurationsbereich gilt eine Sitzpflicht und bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden; - Mensen oder Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen, die ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gesamtschulleitende stellt sicher, dass die Mensen am Standort über ein entsprechendes Schutzkonzept verfügen. - Hygieneregeln müssen eingehalten werden. - Für alle Studierende ab Sekundarstufe I sowie alle Lehrpersonen und Mitarbeitende gilt in den Mensen eine Sitzpflicht und der erforderliche Mindestabstand muss eingehalten werden. - Um die Durchmischung von Gruppen zu vermeiden, dürfen nur Personen aus der gleichen Klasse bzw. Kursgruppe zusammensitzen. - Alle Studierende ab Sekundarstufe I sowie alle Lehrpersonen und Mitarbeitende können während der Konsumation von Speisen oder Getränken die Maske abziehen, sofern sie an Tischen sitzen und der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. - Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen. - Wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Arbeitgeber 	<ul style="list-style-type: none"> - Sowohl in den Unterrichtsräumen als auch in den Büroräumlichkeiten ist gewährleistet, dass Mitarbeitende den geforderten Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten können. Die Verantwortung trägt dabei der Gesamtschulleitende bzw. der personelle Vorgesetzte. - Die Büroräume werden unter der Leitung des Standortleitenden entsprechend umgestellt. Das Dokument «Büro-Kapazität Standorte ipso Bildung» liefert dabei einen Vorschlag. - Arbeitsplätze (Lehrerpulte in Klassenzimmern), bei denen der Abstand von 1,5 Meter nicht gewährleistet werden kann, werden mit einer Trennwand aus Plexiglas ausgerüstet, um den Schutz zu gewährleisten. Dennoch gilt auch hier

dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

die Maskenpflicht. Die Verantwortung für die Installation liegt beim Standortleitenden.

- Für alle Mitarbeitende, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, gilt eine Home-Office-Pflicht. Die Verantwortung zur Umsetzung dieser Massnahme trägt der personelle Vorgesetzte.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur **Hygiene**

Verordnungen & Anweisungen	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Waschmöglichkeiten oder Desinfektionsmittel sind bei den Haupteingängen, in allen Räumen und in den sanitären Anlagen vorhanden. - Die Verteilung des Desinfektionsmittels erfolgt zentral über den Leiter Standortmanagement. Der Einsatz am Standort und die Bestandskontrolle wird durch den Standortleitenden gewährleistet. - An den Waschstationen stehen Einweg-Papiertücher zur Verfügung. Der Einsatz am Standort und die Bestandskontrolle wird durch den Standortleitenden gewährleistet. - Grundsätzlich soll in Taschentücher oder in die Armbeuge gehustet und geniesst werden. Es sollen grundsätzlich nur Papiertaschentücher verwendet und diese nur einmal benutzt werden. Gebrauchte Papiertaschentücher sind zu entsorgen. - In allen Schulungsräumen sind die Dozierende verantwortlich, nach jeder Lektion für 5 - 10 Minuten die Fenster und die Türe zum Unterrichtsraum zu öffnen und zu lüften. Bei angenehmen Temperaturen und geringen Lärmemissionen sollen die Fenster ständig offenbleiben. In Schulungsräumen, wo dies nicht möglich ist, wird die Lüftung entsprechend eingestellt (Frischluftzufuhr maximieren). - In allen Büroräumlichkeiten sind die jeweiligen Mitarbeitende verantwortlich, stündlich für ca. 5 - 10 Minuten die Räume zu lüften. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss die Lüftung entsprechend eingestellt werden (Frischluftzufuhr maximieren). Für die Beauftragung und Schulung ist der Standortleitende verantwortlich. - In allen Gemeinschaftsräumen, wie Pausenräume, Frontoffice, Lehrerzimmer, etc. liegt die Verantwortung für die Lüftung bei dem Standortleitenden.

	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Ventilatoren werden am ganzen Standort verzichtet, da dadurch die Virenverteilung erhöht wird.
<ul style="list-style-type: none"> - Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - In jedem Raum befinden sich Flächendesinfektionsmittel und Papierrollen, um Tische, Stühle, Türgriffe und Kursutensilien zu desinfizieren. - Das Flächendesinfektionsmittel und die Papierrollen werden zentral vom Leiter Standortmanagement zur Verfügung gestellt. Der Einsatz am Standort und die Bestandskontrolle wird durch den Standortleitenden gewährleistet. - Die Standorte mit sämtlichen Räumlichkeiten werden mindestens einmal täglich vom Reinigungspersonal gereinigt. Besonders exponierte Stellen werden mehrmals täglich gereinigt (Liftknöpfen, Treppengeländer, Türfallen, Sanitäre Anlagen, Frontoffice, Verpflegungsautomaten, Beratungszimmer...). Die Organisation mit dem Facility Management liegt in der Verantwortung des Standortleitenden. - Der Standortleitende ist dafür verantwortlich, dass Zeitschriften etc. von den Gemeinschaftsräumen entfernt werden. Broschüren sind ebenfalls aus dem Kundenbereich zu entfernen. Jedoch kann in den Ständern je ein Exemplar ausgestellt werden. Dazu muss jedoch Hinweis angebracht werden, dass Broschüren auf Verlangen im Front-Office ausgehändigt werden und die Ausstellungsmodelle nicht angefasst werden sollen.
<ul style="list-style-type: none"> - Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken. 	<ul style="list-style-type: none"> - In allen Räumen sowie an zentralen Orten im Gebäude befinden sich Abfalleimer. Das Leeren der Abfalleimer am gesamten Standort wird durch das Reinigungspersonal vorgenommen. Der Standortleitende kontrolliert die Umsetzung und wendet sich bei Mängeln an das Facility Management.

3. Massnahmen zum Schutz der **besonders gefährdeten Personen**

Verordnung & Anweisungen	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Der Arbeitgeber ermöglicht seinen besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Er trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet. - Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt wird. - In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung). - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen. - Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das 	<ul style="list-style-type: none"> - Besonders gefährdete Studierende und Lehrpersonen gemäss Definition BAG lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und wenden sich mit einem ärztlichen Attest an den Gesamtschulleitenden. - Besonders gefährdete Mitarbeitende gemäss Definition BAG lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und wenden sich mit einem ärztlichen Attest an die Leiterin operatives Management. Primär sollen sie wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren.

Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas.	
---	--

4. Massnahmen zur Umsetzung des **Contact Tracings**, sowie der **Quarantäne- und Isolations-Empfehlungen**

Verordnungen & Anweisungen	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Werden Kontaktdaten erhoben, so müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, namentlich bei Bildungseinrichtungen oder bei privaten Anlässen, so muss über den Verwendungszweck informiert werden. - Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden. - Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. - Der Betreiber oder Organisator hat durch geeignete Vorkehren sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kontaktdaten der Studierenden sind im Schulverwaltungssystem vorhanden und können jederzeit abgerufen werden. Es kann zudem genau nachvollzogen werden, wer zu welcher Zeit in welchem Schulzimmer Unterricht gehabt hat. - Alle Studierende werden darüber informiert, dass ihre Kontaktdaten im Falle einer ansteckungsverdächtigen Person der kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden müssen. Die Verantwortung zur Umsetzung trägt der Gesamtschulleitende.
<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung der SwissCovid App 	<ul style="list-style-type: none"> - Allen Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden wird gemäss der Empfehlung des BAG das Herunterladen der SwissCovid App empfohlen.
<ul style="list-style-type: none"> - Bei Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion und / oder einem plötzlichen Verlust des Geruchs- und / oder Geschmacksinns, müssen sich unverzüglich zu Hause isolieren, damit Sie andere Personen nicht anstecken und sollten sich sofort testen lassen. Auch wenn Sie keine Symptome haben, aber positiv auf das neue Coronavirus getestet wurden, können Sie andere Menschen anstecken und müssen Sie sich unverzüglich in Isolation begeben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Personen am Standort, die die häufigsten COVID-19 Symptome gemäss BAG aufweisen, oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, werden am Standort umgehend in einem dafür bestimmten Raum isoliert und nach Hause geschickt. Sie werden darüber informiert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen. Die Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Gesamtschulleitenden / personellen Vorgesetzten.

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person, deren Erkrankung in einem Labor bestätigt wurde. Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (eine oder beide Personen ohne Maske oder keine Trennwand) aufgehalten haben. War diese Person während des Kontakts ansteckend¹, müssen Sie sich für 10 Tage zu Hause in Quarantäne begeben. - Sie reisen in die Schweiz ein und haben sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung aufgehalten. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Sie müssen sich während 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten (Quarantäne) und sich innerhalb von zwei Tagen bei der zuständigen kantonalen Behörde melden. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Raum und das entsprechende Klassenzimmer werden im Anschluss gelüftet und vollständig desinfiziert. Dies unter der Leitung des Standortleitenden. - Personen, die COVID-19 Symptome gemäss BAG aufweisen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, dürfen den Standort nicht betreten. Sie werden darüber informiert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen. Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Gesamtschulleitenden / personellen Vorgesetzten. - Der Prozess im Falle eines positiven Testergebnisses wird im Dokument «Isolations- und Quarantäneanordnung» geregelt. - Der Gesamtschulleitende / personelle Vorgesetzte stellt sicher, dass eine Rückkehr nach positivem Testnachweis erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptome möglich ist, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind. Im Fall eines negativen Tests stellt er sicher, dass eine Rückkehr erst 24 Stunden nach Abklingen der Symptome möglich ist. - Der Gesamtschulleitende stellt sicher, dass Mitarbeitende und Studierende, die sich innerhalb der letzten 10 Tagen in einem Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung, über die Vorschriften des BAG informiert sind und den Standort nicht mehr betreten. |
|--|---|

5. Massnahmen zu **Information und Management**

Verordnungen & Anweisungen	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie. - Der Betreiber oder Organisator informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben. - Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle in diesem Konzept beschriebenen Massnahmen sind für alle beteiligten Akteure als verbindlich zu betrachten. - Der Gesamtschulleitende ist dafür verantwortlich, dass alle Studierende die Massnahmen des Schutzkonzepts kennen und sich verpflichten, nach deren Vorgaben zu handeln. - Der personelle Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeitende die Massnahmen des Schutzkonzepts kennen und sich verpflichten, nach deren Vorgaben zu handeln. - An zentralen Stellen werden die aktuellen Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht. Die Anbringung und Aktualisierung wird durch den Standortleitenden sichergestellt. - Der Leiter Standortmanagement ist der Urheber des Schutzkonzepts und somit die zentrale Ansprechperson betreffend die entsprechenden Massnahmen und allfällige Schulungen im Umgang mit dem Schutzmaterial.